SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 10/1826**
10. Wahlperiode 19. 12. 86

Kleine Anfrage

des Abg. Marschner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Sozialminister –

Vorläufige Erlaubnis, in Alten- und Pflegeheimen psychisch Kranke unter freiheitsentziehenden Maßnahmen aufzunehmen (P-Heime)

– 2. Anfrage – Bezug: Drucksache 10/1779 –

1. Wie ist die Ablösung der „vorläufigen Erlaubnis" zum Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes für psychisch Kranke unter freiheitsentziehenden Bedingungen nach Wegfall des § 7 Abs. 1 PsychKG zu regeln?

Soweit „vorläufige Erlaubnisse" für den Betrieb eines Heimes unter freiheitsentziehenden Bedingungen nach § 7 Abs. 1 PsychKG erteilt worden sind, haben die Inhaber den Betrieb dieser Einrichtungen nach § 7 Heimgesetz angezeigt und besitzen – soweit erforderlich – eine Betriebserlaubnis nach § 6 Heimgesetz. Weiterer Regelungen bedarf es deshalb nicht. Ergänzend verweise ich auf meine Antwort auf die Kleine Anfrage vom 7.11.1986 (Drs. 10/1779).

2. Welchen Inhalt wird eine endgültige Erlaubniserteilung haben?

Entfällt.

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt und Klaunig, Ringstraße 19, 2300 Kiel, Fernruf 62095/96, zu beziehen.